

STATUTEN

0. Präambel

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Der Begriff der Genossenschaft steht in allen Abschnitten auch als Synonym für Verein.

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1 Name

Unter dem Namen“ Schweizerischer Haflingerverband“ (Fédération Suisse des Haflinger, Federazione Svizzera dei Haflinger, Federaziun Svizra da Haflinger) abgekürzt „SHV“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, welcher im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 2 Sitz des Verbandes

Der Sitz des Verbandes ist am **jeweiligen** Ort des Sekretariates. Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die männliche wie auch auf die weibliche Form.

II. Verbandszweck

Art. 3 Der Verband wahrt die Interessen der Reinzucht und Haltung des Haflingerpferdes aller Schweizerischen Haflinger Zuchtgenossenschaften.

Er fördert die Haflingerzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein im Sinne eines gemeinsam festgelegten Zuchtziels mit Anlehnung an das Ursprungsland Österreich. Zur Erreichung dieses Ziels erlässt der SHV die notwendigen Reglemente und Bestimmungen.

Der SHV ist Mitglied insbesondere folgender Organisationen.

- des Verbandes Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP
- Welt Haflinger Vereinigung

III. Mittel

- Art. 4** Der Verband setzt zur Erreichung des Verbandszweckes folgende Mittel ein:
Er organisiert Schauen, Körungen, Nachzuchtbewertungen und Leistungsprüfungen.
Er organisiert und beschickt Ausstellungen und weitere Veranstaltungen.
Er vertritt die Haflingerzüchter gegenüber den Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.
- Art. 5** Die finanziellen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der angeschlossenen Genossenschaften, den Beiträgen von Gönnern und der öffentlichen Hand.

IV. Organisation

- Art. 6** Die Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung der Mitglieder (DV)
 - der Vorstand (VV)
 - die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Fragen und Fachgebiete Kommissionen bestellen. Diese arbeiten gemäss speziellen Reglementen bzw. dem erteilten Auftrag.

A. Delegiertenversammlung

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen alle Kompetenzen zu, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind. Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus dem Vorstand und den Delegierten der Genossenschaften. Jedes nach Art. 26 ordentliche Verbandsmitglied hat ein Grundanrecht auf 4 Delegierte. Zusätzlich stehen jedem ordentlichen Verbandsmitglied für je 50 Mitglieder oder einem Bruchteil davon 2 weitere Delegierte zu. Jedes ordentliche Verbandsmitglied entsendet somit mindestens 6 Delegierte. Massgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Die Genossenschaften können die Delegierten mit der Vertretung eines Auftrages betrauen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Art. 8 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet im 1. Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern, sowie auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Genossenschaften. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Genossenschaften mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge der Genossenschaften und der Kommissionen sind dem Vorstand bis zum 31. Januar mit schriftlicher Begründung einzureichen. Über Gegenstände die nicht auf der Traktandenliste stehen kann verhandelt aber nicht beschlossen werden.

Art. 9 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag angenommen dem der Präsident zugestimmt hat.

Art. 11 Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 12 Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 4 Jahre, jedoch höchstens 12 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Der Delegiertenversammlung stehen im Wesentlichen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand und an die Rechnungsführung;
- Beschluss der Reglemente und Bestimmungen;
- Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages an den Verband für das folgende Jahr;
- Wahl des Präsidenten, sowie von mindestens 4 und höchstens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Entscheid von Streitigkeiten unter den Genossenschaften;
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus ergangenem Rekurs;
- Revision der Statuten;
- provisorische und definitive Aufnahme von neuen Genossenschaften und Genehmigung deren Statuten;
- Auflösung des Verbandes.

B. Verbandsvorstand

Art. 14 Der Verbandsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ausserdem hat jede Genossenschaft mit ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter im Verbandsvorstand Einsitz. Letztere sind von den Genossenschaften zu entschädigen.

Art. 15 Mindestens folgende Funktionen des Verbandsvorstandes sind zu besetzen:

- Verbandspräsident;
- Verbandsvizepräsident;
- Sekretariat und Protokoll;
- Verantwortlicher für Zuchtfragen;
- Verantwortlicher für Sportfragen;

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Verbandspräsidenten selbst und weist den Vorstandsmitgliedern Aufgaben und Funktionen zu.

Art. 16 Der Verbandsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Begehren der Mehrheit der Verbandsvorstandsmitglieder.

Art. 17 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Für die Erledigung zeitlich dringender Geschäfte kann der Verbandsvorstand einen Ausschuss bilden.

Art. 19 Der Verbandsvorstand ist zuständig für die:

- Vertretung des Verbandes nach aussen;
- Wahrung der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden;
- Organisation und Überwachung der gesamten Verbandstätigkeit im Einvernehmen mit den Genossenschaften;
- Erarbeiten von Reglementen und deren Revision;
- Erlass und Kontrolle von Pflichtenheften und Leitbildern;
- Festsetzung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zur Antragsstellung an die Delegiertenversammlung;
- Aufstellung des Tätigkeitsprogramms;
- Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Vermittlung in Streitigkeiten unter den Genossenschaften.
- Genehmigung von Statutenrevisionen der Genossenschaften;
- Bestimmung von Kommissionen und Auftragserteilung, sowie Erlass von entsprechenden Reglementen.

Art. 20 Für ausserordentliche einmalige Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Betrag der jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

Art. 21 Zeichnungsberechtigt für den Verband sind der Präsident und der Vizepräsident mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Die Rechnungsführung und die Geschäftsführung können im Mandat extern vergeben werden. In diesem Falle gilt für den ordentlichen Geschäftsverkehr die Unterschriftenregelung des Auftragnehmers.

Bei Anlagen zeichnet der Verbandspräsident mit dem Verantwortlichen der Rechnungsführung kollektiv zu zweien.

Art. 22 Der Präsident überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstandes sowie die gesamte Verbandstätigkeit. Er sorgt für die flüssige Erledigung der anstehenden Geschäfte.

C. Rechnungsprüfungskommission

Art. 23 Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren drei Revisoren die nicht dem Verband angehören müssen.

Sie prüfen die Rechnungsführung und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Mitgliedschaft

Art. 24 Mitglieder des Verbandes sind die Haflingerpferdezuchtgenossenschaften der Schweiz.
Einzelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Art. 25 Die Aufnahme in den Verband ist möglich, wenn die Genossenschaft mindestens 30 Zuchtstuten und einen Zuchthengst aufweist. Zählt nur für Neuaufnahmen in den Verband.

Art. 26 Zur Aufnahme einer Genossenschaft in den Verband bedarf es eines schriftlich begründeten Gesuchs an den Vorstand unter Vorlage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses. Der Vorstand prüft das Gesuch und leitet es an die Delegiertenversammlung mit einem Antrag weiter.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt für das erste Jahr provisorisch.

Art. 27 Die Genossenschaften konstituieren sich innerhalb des allgemeinen Verbandszweckes frei. Sie sind selbständig, soweit ihre Rechte nicht durch diese Verbandsstatuten begrenzt sind.

Art. 28 Statutenänderungen von angeschlossenen Genossenschaften sind dem Vorstand zu unterbreiten.

Art. 29 Die Realisierung des Verbandszweckes (Art. 3) obliegt in erster Linie den Genossenschaften, ebenso die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 30 Der Verband und die Genossenschaften haften nicht gegenseitig für Schulden.

Art. 31 Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften oder zwischen einer Genossenschaft und dem Verband entscheidet die Delegiertenversammlung, wenn eine Vermittlung durch den Verbandspräsidenten oder den Vorstand erfolglos geblieben ist.

VI. Genossenschaften

Art. 32 Die Statuten der Genossenschaften werden genehmigt, wenn sie mindestens folgenden Inhalt aufweisen.

Art. 33 Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches, durch die Generalversammlung der Genossenschaft verliehen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Aktivmitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren oder jede juristische Person werden.

Art. 34 Genossenschaftsmitglieder und Gönner, die sich in der Genossenschaft und um den Verband und die Verwirklichung seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Verbandsehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 35 Die Genossenschaften sind bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge frei.

Art. 36 Der Austritt eines Genossenschaftsmitglieds kann durch schriftliche Erklärung an den Genossenschaftsvorstand auf die Generalversammlung erfolgen; der volle Betrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 37 Ein Mitglied welches das gute Einvernehmen in der Genossenschaft stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Genossenschaftsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

VII. Verband

Art. 38 Eine Genossenschaft oder ein Mitglied einer Genossenschaft, die/das die Statuten und Reglemente grob verletzt oder gegen die Interessen des Verbandes wirkt, kann nach Anhörung ohne Begründung durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossenen Genossenschaft oder dem Mitglied sind alle Dienstleistungen des Verbandes gesperrt.

VIII. Rechnungsabschluss

Art. 39 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Auf den 31. Dezember wird die Rechnung abgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 40 Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Delegierten beschlossen werden.

Art. 41 Die Liquidation des Vermögens erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, durch den letzten Verbandsvorstand. Das Ergebnis ist dem Regierungsrat des betreffenden Kantones (Vergl. Art. 2) zur Verwahrung zu übergeben.

Art. 42 Bildet sich innert 10 Jahren ein neuer gesamt Schweizerischer Haflinger-Verband mit gleichen Zielen, welcher ebenfalls steuerbefreit ist, so ist der hinterlegte Betrag an diesen herauszugeben. Andernfalls ist er der Stiftung für das Pferd auszurichten, sofern diese ihren Sitz noch immer in der Schweiz hat und steuerbefreit ist. Andernfalls ist der Betrag einer anderen steuerbefreiten Institution in der Schweiz zu übergeben.

X. Schlussbestimmungen

Art. 43 Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. April 2000 in Münchenbuchsee genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Sie wurden anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 28.03.2009 und 06.04.2013 in Reiden angepasst und ergänzt. Die Anpassungen und Ergänzungen treten per sofort in Kraft.

SCHWEIZERISCHER HAFLINGERVERBAND

Der Präsident:

Mitglied Vorstand:

Albert Peter

Karl Heule